

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Diese Allgemeinen Servicebedingungen („**ASB**“) regeln sämtliche Angebote der Schneider Electric GmbH sowie der anderen deutschen Unternehmen des Konzerns Schneider Electric (der „**Verkäufer**“ oder die „**Partei**“) sowie sämtliche Serviceverträge, die der Verkäufer mit Käufern (der „**Käufer**“ oder die „**Partei**“) abschließt, zur Erbringung von Leistungen gegenüber dem Käufer (der „**Vertrag**“).
- 1.2. Es gelten ausschließlich diese ASB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur Bestandteil des Vertrags, wenn und soweit der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die bestellten Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.3. Die Einzelheiten des Leistungsumfangs sind in diesen ASB sowie im Kostenvoranschlag und in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers festgelegt.
- 1.4. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, gelten diese ASB auch für sämtliche künftigen Verträge mit dem Käufer über die Bereitstellung von Leistungen bzw. die Bereitstellung von Leistungen an den Käufer, auch wenn der Verkäufer später nicht mehr darauf Bezug nimmt.
- 1.5. Der Käufer erklärt und gewährleistet, dass der Käufer im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit gegenüber dem Verkäufer als Geschäftskunde handelt und nicht als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 2.1. „**Anti-Korruptionsrecht**“ bezeichnet sämtliche geltenden Gesetze, die die Gewährung von Geschenken, Zahlungen oder anderen Vorteilen an Personen oder Amtsträger, Mitarbeiter, Vertreter oder Berater solcher Personen verbieten, einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, das französische Antikorruptionsgesetz (*Loi Sapin II pour la transparence de la vie économique, Sapin II*), das US-Antikorruptionsgesetz (*US Foreign Corrupt Practices Act*) und das britische Antikorruptionsgesetz (*UK Bribery Act*) oder sonstige Gesetze, die Geldwäsche, Steuerhinterziehung bzw. das Ermöglichen von Geldwäsche oder Steuerhinterziehung verbieten.
- 2.2. „**Werktag**“ bezeichnet einen Tag außer Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage am Ort des Verkäufers.
- 2.3. „**Nichtleistung des Käufers**“ ist in Ziffer 6.8 definiert.
- 2.4. „**Geistige Eigentumsrechte des Käufers**“ bezeichnet sämtliche Geistigen Eigentumsrechte an den Beistellungen des Käufers sowie an sonstigen vertragsgegenständlichen, im Eigentum des Käufer stehenden Unterlagen und Gegenständen.
- 2.5. „**Beistellungen des Käufers**“ bezeichnet sämtliche Sachmittel, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Daten, Informationen und sonstige Gegenstände oder Unterlagen, die der Käufer dem Verkäufer beistellt.
- 2.6. „**Preise**“ bezeichnet die im Kostenvoranschlag angegebenen Preise, die der Käufer für die Erbringung der Leistungen zu zahlen hat, bzw., wenn der Kostenvoranschlag keine Preisangaben enthält, bezeichnet dies den Tagessatz des Verkäufers auf Grundlage der aufgewendeten Stunden und verwendeten Materialien sowie der anfallenden Auslagen der an der Leistungserbringung beteiligten Personen, in angemessener Höhe, einschließlich Reisekosten, Übernachtungskosten, Verpflegung und ähnliche Auslagen, und die Kosten der Erbringung von Leistungen durch Dritte, die für die Erbringung der Leistungen durch den Verkäufer erforderlich sind, und die Materialkosten.
- 2.7. „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet sämtliche Informationen in jeglicher Form, die eine Partei der jeweils anderen Partei im Rahmen des Vertrages zukommen lässt und die entweder (i) als vertraulich gekennzeichnet sind oder (ii) aufgrund der Art der Information von einer angemessen handelnden Person unter entsprechenden Umständen als vertraulich behandelt werden würden. Arbeitsergebnisse, die aus den unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen hervorgehen, und Informationen, die (a) der anderen Partei zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits bekannt sind, (b) unabhängig entwickelt werden, ohne dass sich die jeweilige Partei die Vertraulichen Informationen der anderen Partei zu Nutze macht, (c) von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, der keiner Vertraulichkeitspflicht gegenüber dem Inhaber der Informationen unterliegt, oder (d) ohne Verschulden des Empfängers öffentlich zugänglich werden, stellen keine Vertraulichen Informationen dar.
- 2.8. „**Vertragsdatum**“ ist in Ziffer 4.3 definiert.

- 2.9.** „**Liefergegenstände**“ bezeichnet die Unterlagen, Waren, Ersatzteile und Materialien (ausschließlich der Geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers), die der Käufer vom Verkäufer im Zuge der Leistungserbringung wie im Kostenvoranschlag beschrieben erhält.
- 2.10.** „**Mitarbeiter des Käufers**“ bezeichnet die Mitarbeiter des Käufers oder eines etablierten Dienstleisters unmittelbar vor der jeweiligen Übertragung von Leistungen.
- 2.11.** „**Ausrüstung**“ bezieht sich auf die Einzelposten der Auflistung der Ausrüstung (sofern vorhanden) im Kostenvoranschlag.
- 2.12.** „**Geistige Eigentumsrechte**“ bezeichnet Patente, Gebrauchsmuster, Rechte an Erfindungen, Urheberrechte und verwandte/zugehörige Schutzrechte, Marken, einschließlich Handelsmarken und Dienstleistungsmarken, Unternehmensbezeichnungen und Domain-Namen, Designrechte, Goodwill und Rechte aus Wettbewerbsverstößen, Geschmacksmusterrechte, Rechte an Datenbanken, Rechte zur Verwendung und zum Schutz von vertraulichen Informationen (einschließlich Know-How und Geschäftsgeheimnisse) und sämtliche andere geistige Eigentumsrechte, in jedem Falle unabhängig davon, ob diese eingetragen sind oder nicht, und einschließlich sämtlicher Anmeldungen und Rechte auf die Anmeldung und Erteilung, Verlängerungen und Erweiterungen oder die Inanspruchnahme von Priorität für solche Rechte und sämtliche ähnliche oder gleichwertige Rechte oder Schutzformen, die bestehen oder in der Zukunft bestehen werden, gleich in welchem Teil der Welt.
- 2.13.** „**Auftrag**“ bezeichnet die schriftliche Beauftragung von Leistungen durch den Käufer unter Bezugnahme auf diese ASB.
- 2.14.** „**Kostenvoranschlag**“ bezeichnet den schriftlich unterbreiteten Kostenvoranschlag inklusive der Spezifikationen des Verkäufers an den Käufer, in dem die vom Verkäufer zu erbringenden Leistungen beschrieben werden sowie die Bedingungen, zu denen die Leistungen erbracht werden.
- 2.15.** „**Beistellungen des Verkäufers**“ hat die in Ziffer 6.1(k) festgelegte Bedeutung.
- 2.16.** „**Geistige Eigentumsrechte des Verkäufers**“ bezeichnet sämtliche Geistigen Eigentumsrechte an den Liefergegenständen, wobei in die Liefergegenstände integrierten Beistellungen des Käufers hiervon nicht umfasst sind.
- 2.17.** „**Leistungen**“ bezeichnet die Leistungen, einschließlich der Liefergegenstände, die der Verkäufer gemäß den Spezifikationen an den Käufer erbringt.
- 2.18.** „**Abfindungen**“ bezeichnet gesetzlich, vertraglich oder auf sonstige Weise verpflichtend zu leistende Zahlungen, die als Ausgleich für Entlassungen, ungerechtfertigte Kündigungen oder rechtswidrige Kündigungen fällig werden und die der Käufer nicht verhindern oder mindern hätte können, wobei (a) die Kündigung innerhalb von drei (3) Monaten nach dem jeweiligen Übertragungsdatum gemäß der Übergangsvorschriften erfolgen muss und (b) die Arbeitsbedingungen sich in dieser Zeit nicht ändern dürfen.
- 2.19.** „**Software**“ bezeichnet digitale Produkte und Inhalte, Computersoftware, Anwendungen und Firmware jedweder Form, jedoch unter Ausschluss des Quellcodes. Für die Zwecke dieser ASB bedeutet dies eine für Menschen lesbare Darstellung von Computersoftware-Anwendungen und Firmware, die für deren Verständnis, Instandhaltung, Änderung und Korrektur oder Verbesserung erforderlich ist.
- 2.20.** „**Spezifikationen**“ bezeichnet die Beschreibung bzw. Spezifikation der im Kostenvoranschlag enthaltenen Leistungen.
- 2.21.** „**Übernehmender Dienstleister**“ bezeichnet den Käufer bzw. von ihm involvierte Dritte, wenn die Leistungserbringung bei einer Kündigung oder Beendigung des Vertrags aus welchem Grund auch immer (ganz oder teilweise) auf diesen Dritten übertragen wird.
- 2.22.** „**Betriebsgeheimnis**“ bezeichnet jegliche Informationen, einschließlich Formeln, Muster, Zusammenstellungen, Programme, Methoden, Techniken oder Verfahren, die
- (a)** insoweit geheim sind, als sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind;

- (b) von kommerziellem Wert sind, weil sie geheim sind; und
- (c) den Umständen entsprechend angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person unterliegen, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt.

2.23. „**Übergangsvorschriften**“ bezeichnet die für Deutschland geltenden Regelungen zum Schutz von Arbeitnehmern bei einem Betriebsübergang (§ 613a Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) (in der jeweils gültigen Fassung) bzw. die jeweilige Gesetzgebung in anderen Ländern.

3. AUSLEGUNG

3.1. Die Bezugnahme auf ein Gesetz oder eine gesetzliche Bestimmung gilt als eine Bezugnahme auf das jeweilige Gesetz oder die jeweilige gesetzliche Bestimmung in der jeweils geltenden Fassung. Die Bezugnahme auf ein Gesetz oder eine gesetzliche Bestimmung umfasst sämtliche diesen Gesetzen oder Bestimmungen nachgeordnete Rechtsvorschriften.

4. VERTRAGSGRUNDLAGE

4.1. Der Kostenvoranschlag stellt kein Angebot dar und gilt für einen (1) Monat ab dem im Kostenvoranschlag angegebenen Datum, es sei denn, dies ist im Kostenvoranschlag ausdrücklich anderweitig bestimmt.

4.2. Alle Aufträge des Käufers unter diesem Vertrag haben auf diesen Vertrag Bezug zu nehmen.

4.3. Der Auftrag gilt nur bei schriftlicher Annahmeerklärung durch den Verkäufer als schriftlich angenommen. Zu diesem Zeitpunkt bzw. zu diesem Datum kommt der Vertrag zustande („**Vertragsdatum**“).

4.4. Sämtliche der dem Verkäufer erteilten Aufträge über die Erbringung von Leistungen unterliegen dem Vorbehalt der Verfügbarkeit und der Kreditwürdigkeit des Käufers beim Verkäufer.

4.5. Die Parteien können per Internet korrespondieren und darüber Dokumente übermitteln, es sei denn, der Käufer verlangt ausdrücklich eine abweichende Kommunikationsweise. Keine der Parteien kann die Leistung, Verlässlichkeit, Verfügbarkeit oder Sicherheit des Internets kontrollieren. Der Verkäufer haftet nicht für Verluste, Schäden, Kosten, Nachteile oder Unannehmlichkeiten, die daraus entstehen, dass eine Korrespondenz über das Internet aus Gründen, über die der Verkäufer nach vernünftigem Ermessen keine Kontrolle hat, verloren geht oder verzögert, abgefangen, verfälscht oder geändert wird, sofern den Verkäufer kein Verschulden trifft.

5. ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN

5.1. Der Vertrag gilt für den Zeitraum, der bzw. die im Kostenvoranschlag angegeben ist, sofern er nicht vorzeitig gemäß Ziffer 16 beendet wird. Wenn die Vertragslaufzeit unbestimmt ist, kann der Vertrag von den Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden.

5.2. Der Verkäufer hat die Leistungen gemäß den Spezifikationen an den Käufer zu erbringen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Spezifikationen zu ändern, sollte dies zur Einhaltung der geltenden Rechts und behördlichen Vorgaben erforderlich sein, oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt; der Verkäufer wird den Käufer über jegliche Änderungen in Kenntnis setzen.

5.3. Der Verkäufer wird sämtliche angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die im Vertrag festgelegten Leistungsfristen einzuhalten; sämtliche Fristen sind jedoch lediglich als Schätzungen zu verstehen.

5.4. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Leistungserbringung mit angemessener Sorgfalt und Sachkenntnis erfolgt.

5.5. Der Verkäufer kann die Erbringung der Leistungen ganz oder teilweise ohne die Zustimmung des Käufers untervergeben, wobei er jedoch trotz der Untervergabe vollumfänglich für ihre Erbringung verantwortlich bleibt.

5.6. Die Leistungen gemäß dieser Ziffer 5 hängen davon ab, dass die Ausrüstung sowie die dazugehörigen Systeme oder Dienste des Käufers bei Beginn der Leistungserbringung in ordnungsgemäßigem Betriebszustand sind.

6. PFLICHTEN DES KÄUFERS

6.1. Der Käufer gewährleistet auf eigene Kosten und zeitnah:

- (a) dass die Bestimmungen des Auftrags und der Spezifikationen vollständig und richtig sind;
- (b) dass die Software und die Ausrüstung ordnungsgemäß und nur von qualifiziertem und entsprechend geschultem Personal bzw. von entsprechend beaufsichtigten Personen verwendet werden;
- (c) mit dem Verkäufer in allen Angelegenheiten in Bezug auf die Leistungen zusammenzuarbeiten, einschließlich des effektiven Managements seiner Mitarbeiter, Vertreter und Dritter (wie zum Beispiel Berater und Unterauftragnehmer), durch die Erteilung von Anweisungen oder Beschlussfassungen, die vom Verkäufer gegebenenfalls verlangt werden, oder welche aus sonstigen Gründen für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind, durch die Bereitstellung von Informationen, Daten und Materialien, die der Verkäufer für die Erbringung der Leistungen benötigt, in dem zwischen den Parteien vereinbarten Format und Zeitrahmen und durch die umfassende Zusammenarbeit mit den Angestellten des Verkäufers bei der Fehler- oder Mängelfeststellung im Hinblick auf die Ausrüstung oder Software;
- (d) dem Verkäufer und seinen Angestellten, Vertretern, Beratern und Unterauftragnehmern – gemäß den Anforderungen aus dem Kostenvoranschlag oder sonst in angemessener Weise vom Verkäufer zur Leistungserbringung verlangt – ungehinderten Zugang zu den Räumlichkeiten, Anlagen, Geräten oder sonstigen Einrichtungen des Käufers zu gewähren, wobei der Käufer das Recht hat, Betriebsgeheimnisse nicht preiszugeben;
- (e) dem Verkäufer sämtliche Beistellungen des Käufers zur Verfügung zu stellen, die dieser für die Erbringung der Leistungen angemessenerweise benötigt, und zu gewährleisten, dass diese in allen wesentlichen Aspekten richtig und vollständig bzw. für die Zwecke der Leistungserbringung geeignet sind;
- (f) sein Betriebsgelände für die Bereitstellung der Leistungen vorzubereiten und zu gewährleisten, dass ein angemessenes Sicherheitsniveau auf dem Betriebsgelände eingehalten wird;
- (g) einen seiner Angestellten als Ansprechpartner zu benennen und dessen Kontaktdaten mitzuteilen (**Hauptansprechpartner**) sowie den Verkäufer schriftlich zu informieren, wenn sich der Hauptansprechpartner ändert. Der Hauptansprechpartner muss befugt sein, auf dem Gelände, auf dem der Verkäufer die Leistungen erbringen soll, im Auftrag des Käufers zu handeln. Der Hauptansprechpartner muss entsprechend qualifiziert und angemessen geschult sein und über fundiertes fachliches Wissen über seinen/ihren Bereich und sein/ihr Equipment sowie über alle relevanten Beistellungen des Käufers verfügen und muss in der Lage sein, dem Verkäufer sämtliche nach dieser Ziffer 6.1 vom Käufer beizubringenden Weisungen oder Beschlüsse sowie Zugangs- bzw. Zugriffsberechtigungen auf das Gelände, die Beistellungen des Käufers und sonstige Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
- (h) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns Sicherungskopien von sämtlichen Daten und Softwarekomponenten auf seinen Geräten und in den Beistellungen des Käufers zu erstellen und diese sicher zu verwahren. Der Käufer wird insbesondere unmittelbar vor jeder Installation und/oder jedem Zugriff durch den Verkäufer eine vollständige Datensicherung aller System- und Anwendungsdaten vornehmen. Die gesicherten Daten sind so zu verwahren, dass sie jederzeit wiederhergestellt werden können;
- (i) vor dem Datum, an dem mit den Leistungen begonnen werden soll, sämtliche gegebenenfalls für die Leistungserbringung erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Zustimmungen einzuholen und diese aufrechtzuerhalten;
- (j) alle anwendbaren Gesetze einzuhalten, einschließlich der Arbeitsschutzgesetze;
- (k) sämtliche Materialien, Geräte, Dokumente und sonstiges Eigentum des Verkäufers („**Beistellungen des Verkäufers**“) in seinem Betrieb auf eigenes Risiko sicher aufzubewahren und die Beistellungen des Verkäufers bis zur Rückgabe an den Verkäufer in gutem Zustand zu halten und nicht über sie in einer Weise verfügen oder sie auf eine Weise zu nutzen, die im Widerspruch zu den schriftlichen Anweisungen oder der Zustimmung des Verkäufers steht; und
- (l) die zusätzlichen im Kostenvoranschlag dargelegten Pflichten und Verantwortlichkeiten wahrzunehmen.

6.2. Sofern nicht anderweitig in diesen ASB festgelegt, liegt es im Verantwortungsbereich des Käufers, dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Umgebungsbedingungen, die gegebenenfalls für die Leistungserbringung

erforderlich sind, vorliegen. Der Verkäufer muss darauf vertrauen können, dass die Dokumentation bzw. Daten, die der Käufer dem Verkäufer hinsichtlich der Standortsbedingungen und Vorgaben für die Vorbereitung des Geländes in schriftlicher oder mündlicher Form zur Verfügung gestellt hat, ausreichend und korrekt sind.

- 6.3.** Sofern ihn ein Verschulden trifft, haftet der Käufer gegenüber dem Verkäufer für Schäden, die dem Verkäufer entstehen aufgrund:
- (a)** von Änderungen, Anpassungen oder Beeinträchtigungen der Ausrüstung oder Software durch einen vom Käufer involvierten Dritten, bei dem es sich nicht um den Verkäufer oder die vom Verkäufer autorisierten Ingenieure handelt; und
 - (b)** wenn es dem Verkäufer aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Käufers liegen, nicht möglich ist, die Ausrüstung und Software in einem ordnungsgemäßen Betriebszustand zu halten.
- 6.4.** Der Käufer ist allein verantwortlich für die Umsetzung und Aufrechterhaltung eines umfassenden Sicherheitsprogramms (das „**Sicherheitsprogramm**“), welches angemessene und geeignete Sicherheits- und Schutzmaßnahmen beinhaltet, um seine Computernetzwerke, Systeme, Rechner und Daten (zusammen die „**Systeme**“), einschließlich jener Systeme, auf denen die Ausrüstung läuft oder die er mit den Leistungen nutzt, gegen Cyberbedrohungen zu schützen. „**Cyberbedrohung**“ bezeichnet Umstände oder Ereignisse mit dem Potenzial, die Systeme des Käufers nachteilig zu beeinflussen, zu gefährden, zu schädigen oder zu stören oder die zu einem/r unbefugten Zugriff, Erwerb, Verlust, Fehlgebrauch, Zerstörung, Weitergabe und/oder Änderung der Systeme des Käufers führen können, einschließlich sämtlicher Daten, u.a. durch Malware, Hacking oder vergleichbare Angriffe.
- 6.5.** Ohne das Vorstehende zu beschränken muss der Käufer mindestens:
- (a)** über qualifiziertes und erfahrenes Personal mit geeigneter Expertise in Cybersicherheit verfügen, das das Sicherheitsprogramm des Käufers verwaltet und regelmäßig für die Systeme des Käufers oder die Branche des Käufers relevante Cyberinformations-Feeds und Sicherheitswarnungen kontrolliert;
 - (b)** unverzüglich die Systeme aktualisieren oder Patches aufspielen oder andere geeignete Maßnahmen basierend auf etwaig angezeigten Cyberbedrohungen und in Einklang mit Sicherheitsmitteilungen oder -Bulletins umsetzen, unabhängig davon, ob sie auf der Sicherheitsinformationswebseite des Verkäufers unter <https://www.se.com/ww/en/work/support/cybersecurity/security-notifications.jsp> veröffentlicht oder dem Käufer anderweitig zur Verfügung gestellt werden;
 - (c)** seine Systeme regelmäßig auf mögliche Cyberbedrohungen kontrollieren;
 - (d)** Sicherheitslücken-Scans, Penetrationstests, Scans zu Eindringversuchen und andere Überprüfungen für die Cybersicherheit seiner Systeme regelmäßig durchführen; und
 - (e)** den Empfehlungen zu bewährten Verfahren für die Cyber-Sicherheit des Verkäufers, verfügbar unter <https://www.se.com/us/en/download/document/7EN52-0390/>, in ihrer jeweils geltenden Fassung und den jeweils aktuellen Industrienormen entsprechen.
- 6.6.** Der Verkäufer kann von Zeit zu Zeit Updates und Patches für seine Ausrüstung, Software und Leistungen veröffentlichen. Der Käufer hat etwaige Updates und Patches für besagte Ausrüstung, Software und Leistungen unverzüglich ab deren Verfügbarkeit in Übereinstimmung mit den Installationsanweisungen des Verkäufers zu installieren und dabei die neueste Version der Ausrüstung oder Software zu nutzen (sofern zutreffend). Ein „**Update**“ bezeichnet jedwede Software, die eine Korrektur von Fehlern in der Ausrüstung, einer Software oder einer Leistung und/oder kleinere Verbesserungen oder Weiterentwicklungen für die Ausrüstung, eine Software oder eine Leistung beinhaltet, jedoch keine bedeutenden neuen Features. Ein „**Patch**“ ist ein Update, das eine Schwachstelle in der Ausrüstung, einer Software oder einer Leistung behebt. Der Käufer erkennt an, dass nicht unverzüglich oder ordnungsgemäß installierte Updates oder Patches für die Ausrüstung, Software oder Leistungen zu einer Anfälligkeit der Ausrüstung, Software oder Leistungen oder der Systeme des Käufers für bestimmte Cyberbedrohungen oder zu einer beeinträchtigten Funktionalität führen können, und der Verkäufer haftet nicht für etwaige hieraus entstehende Verluste oder Schäden, außer er hat diese zu verschulden.
- 6.7.** Sofern der Käufer eine Schwachstelle oder eine sonstige Cyberbedrohung in Bezug auf die Ausrüstung, Software oder Leistungen identifiziert oder anderweitig davon Kenntnis erlangt, für die der Verkäufer keinen Patch veröffentlicht hat, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich über die Schwachstelle oder die sonstige

Cyberbedrohung über die Seite zur Mitteilung einer Schwachstelle (<https://www.se.com/ww/en/work/support/cybersecurity/report-a-vulnerability.jsp#Customers>) zu informieren und dem Verkäufer sämtliche angemessenerweise angefragten Informationen in Bezug auf die Schwachstelle bereitzustellen (zusammen das „**Feedback**“). Der Verkäufer hat ein nicht ausschließliches, unbefristetes und unwiderrufliches Recht, das Feedback zu nutzen, anzuzeigen, zu vervielfältigen, zu ändern und zu verbreiten (einschließlich darin enthaltene vertrauliche Informationen oder geistige Eigentumsrechte), ob ganz oder teilweise, u.a. um die Schwachstelle zu analysieren, zu beheben, Patches oder Updates für seine Kunden zu erstellen und anderweitig seine Ausrüstung, Software oder Leistungen zu ändern, und zwar ohne Beschränkungen und ohne sich gegenüber dem Käufer zu einer Quellenangabe oder Gegenleistung zu verpflichten; vorausgesetzt jedoch, dass der Verkäufer den Namen des Käufers im Zusammenhang mit einer derartigen Nutzung oder einem derartigen Feedback nicht öffentlich bekannt macht (es sei denn der Käufer stimmt der Bekanntmachung zu). Durch die Abgabe von Feedback gewährleistet der Käufer gegenüber dem Verkäufer und sichert ihm zu, dass der Käufer sämtliche notwendigen Rechte an und in Bezug auf das Feedback und sämtliche/n enthaltenen Informationen hat, einschließlich das Recht, dem Verkäufer die hierin beschriebenen Rechte zu gewähren, und dass dieses Feedback keine Eigentumsrechte oder andere Rechte Dritter verletzt und keine unrechtmäßigen Informationen enthält.

6.8. Ist es dem Verkäufer infolge einer Handlung oder Unterlassung des Käufers oder der Nichterfüllung einer Pflicht durch den Käufer („**Nichtleistung des Käufers**“) nicht möglich, seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen bzw. rechtzeitig zu erfüllen, gilt Folgendes:

- (a) Der Verkäufer ist berechtigt, die Leistungserbringung auszusetzen, bis der Käufer die Nichtleistung des Käufers behoben hat. Die Nichtleistung des Käufers entbindet ihn von seinen jeweiligen Leistungsverpflichtungen, soweit der Verkäufer durch die Nichtleistung des Käufers an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird oder diese dadurch verzögert wird; und/oder
- (b) der Verkäufer hat Anspruch auf eine den Umständen entsprechende Fristverlängerung zur Fertigstellung seiner vertraglichen Leistungen oder der Teilleistungen, die von der Nichtleistung des Käufers betroffen sind; und
- (c) der Verkäufer haftet nicht für etwaige Kosten, Gebühren oder Verluste, die dem Käufer unmittelbar oder mittelbar infolge der Nichterfüllung des Verkäufers bzw. nicht rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 6.8 entstehen, sofern der Verkäufer diese nicht zu vertreten hat; und
- (d) der Käufer wird dem Verkäufer auf schriftliches Verlangen sämtliche Kosten, Gebühren oder Verluste ersetzen, die dem Verkäufer unmittelbar oder mittelbar aus der Nichtleistung des Käufers entstanden sind, einschließlich Ab- und Wiedereinbaukosten sowie Reise- und Transportkosten, sofern der Käufer diese zu vertreten hat.

7. PREISE UND ZAHLUNG

7.1. Sämtliche Beträge, die der Käufer gemäß dem Vertrag zu zahlen hat, verstehen sich als Nettobeträge ohne die jeweils anfallende Umsatzsteuer („**Umsatzsteuer**“).

7.2. Der Verkäufer ist berechtigt, die für die Leistungen geltenden Preise wie folgt anzupassen:

- (a) mit schriftlicher Ankündigung gegenüber dem Käufer mindestens eine (1) Woche im Voraus im Falle von:
 - (i) Schwankungen der zum Zeitpunkt der Abgabe des Kostenvoranschlags geltenden Wechselkurse;
 - (ii) gestiegenen Rohmaterialien-, Transport- oder Arbeitskosten;
 - (iii) Änderungen in der Gesetzgebung oder den technischen Standards;
 - (iv) Änderungen, die im Zusammenhang mit dem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs (oder Teilen davon) stehen, unabhängig davon, ob eine solche Veränderung vor, während oder nach dem Austrittsdatum des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union eintritt, oder bei Vereinbarung einer Übergangszeit an dem Tag an dem die Übergangsphase endet;
 - (v) sonstigen Ereignissen, die außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle liegen und sich auf die Leistungsfähigkeit des Verkäufers oder die Kosten der Erfüllung dieses Vertrags auswirken, oder

- (b) in sämtlichen anderen Fällen mit schriftlicher Ankündigung gegenüber dem Käufer mindestens zwei (2) Monate im Voraus, wobei in jedem Fall ein sachlicher Grund für eine Änderung vorliegen muss.
- 7.3. Die neuen gemäß Ziffer 7.2 festgelegten Preise werden mit Ablauf der vorgenannten Ankündigungsfrist wirksam bzw. zu einem späteren Datum, wenn in der jeweiligen Ankündigung ein solches Datum angegeben ist.
- 7.4. Der Verkäufer wird dem Käufer die Preise einschließlich Umsatzsteuer (sofern zutreffend) in dem im Kostenvoranschlag spezifizierten Turnus bzw., wenn kein Turnus angegeben wurde, monatlich im Voraus in Rechnung stellen.
- 7.5. Der Käufer hat die jeweiligen Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Ausstellungsdatum, vollständig und ohne Abzüge auf das vom Verkäufer schriftlich mittgeteilte Bankkonto zu begleichen.
- 7.6. Sämtliche gemäß diesem Vertrag fälligen Beträge sind vollständig ohne Aufrechnungen, Gegenforderungen, Abzüge oder Einbehaltungen zu zahlen (mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen steuerlichen Abzügen und Einbehaltungen). Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung jedoch dann berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt ist.
- 7.7. Sollte sich der Käufer mit Zahlungen im Verzug befinden, gilt:
- (a) Der Käufer hat gemessen an den ausstehenden Beträgen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr zu zahlen, und
 - (b) der Käufer hat in Einklang mit geltenden, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen eine Pauschale von vierzig (40) Euro für jede Entgeltforderung zu zahlen, wobei diese einer möglichen Schadensersatzforderung anzurechnen ist.
- 7.8. Wenn der Käufer Zahlungen zum Fälligkeitsdatum nicht leistet, so gilt dies als Nichtleistung des Käufers und hat automatisch zur Folge, dass sämtliche vom Käufer geschuldeten Beträge fällig werden, sofern die Leistung des Verkäufers für diese schon erbracht wurde. Die Rechte des Verkäufers gemäß Ziffer 6.8 bleiben unberührt. Zudem behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen auszusetzen, bis der Käufer sämtliche ausstehenden Beträge vollständig beglichen hat.
- 7.9. Die vorstehenden Regelungen gelten unbeschadet jeglicher Schadensersatzansprüche, die der Verkäufer gegebenenfalls geltend machen kann.
8. **ÄNDERUNGEN**
- 8.1. Beide Parteien können von der jeweils anderen Partei schriftlich eine Änderung des Umfangs, der Art und des Volumens bzw. der Ausführung der Leistungen, Liefergegenstände oder sonstiger Vertragsbestimmungen („**Änderung**“) verlangen; Änderungen werden jedoch erst dann wirksam, wenn die Vertreter beider Parteien eine schriftliche Vereinbarung über die Änderung unterzeichnet haben, in der die von den Parteien vereinbarten bzw. zu vereinbarenden Änderungsvorschläge sowie die Auswirkungen der Änderungen auf die Leistungen, Preise, Leistungszeitpläne und Bestimmungen des Vertrags ausgeführt werden („**Änderungsvereinbarung**“).
- 8.2. Um eine Änderung zu verlangen, muss der Käufer ein schriftliches Änderungsverlangen beim Verkäufer einreichen, das ausreichend Informationen enthält, damit der Verkäufer die Änderungsvereinbarung erstellen kann; sofern nicht anderweitig vereinbart, wird der Verkäufer die Änderungsvereinbarung anschließend innerhalb von zwanzig (20) Werktagen ab Erhalt des Änderungsverlangens an den Käufer übersenden. Verlangt der Verkäufer eine Änderung, so wird er dem Käufer eine Änderungsvereinbarung zusenden. Die Kosten einer Änderung werden auf Basis der zum Zeitpunkt des Änderungsverlangens geltenden Preise des Verkäufers berechnet und die Fertigstellungstermine für die vertraglichen Leistungen oder Teilleistungen des Verkäufers, die von der Änderung betroffen sind, bzw. die Liefertermine für die von der Änderung betroffenen Liefergegenstände werden angemessen und entsprechend angepasst.
- 8.3. Nachdem der Käufer die Änderungsvereinbarung erhalten hat und sich die Parteien entsprechend einigen, werden sie die Änderungsvereinbarung unterzeichnen, welche dann einen Nachtrag zum Vertrag darstellt.
- 8.4. Dient ein Änderungsverlangen des Verkäufers der Einhaltung der geltenden sicherheitstechnischen oder aufsichtsrechtlichen Vorgaben und hat die jeweilige Änderung keine Auswirkungen auf die Art, den Umfang oder

die Preise der Leistungen, darf der Käufer seine Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern oder verzögern.

9. GEISTIGES EIGENTUM UND FREISTELLUNG

- 9.1.** Die Geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers verbleiben stets beim Verkäufer und seinen Lizenzgebern. Die Geistigen Eigentumsrechte des Käufers verbleiben stets beim Käufer und seinen Lizenzgebern. Soweit erforderlich, um die Leistungen zu erhalten und die Liefergegenstände im Unternehmen des Käufers nutzen zu können, gewährt der Verkäufer dem Käufer eine nicht-ausschließliche, kostenlose und nicht-übertragbare Erlaubnis zur Nutzung der Geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers bzw. erwirkt, dass dem Käufer eine entsprechende Erlaubnis direkt erteilt wird.
- 9.2.** Für die Laufzeit des Vertrags und zum Zwecke der vertragsgemäßen Bereitstellung der Leistungen und Liefergegenstände an den Käufer gewährt der Käufer dem Verkäufer eine weltweite, nicht-ausschließliche, kostenlose und nicht-übertragbare Erlaubnis zur Vervielfältigung und Änderung der Geistigen Eigentumsrechte des Käufers.
- 9.3.** Der Verkäufer ist unter keinen Umständen verpflichtet, seine Herstellungs- und Produktumsetzungspläne zur Verfügung zu stellen, auch dann nicht, wenn die Liefergegenstände mit Installationsplänen geliefert werden. Die dem Käufer gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Designs, Dokumente und Kodizes verbleiben im alleinigen Eigentum des Verkäufers und sind streng vertraulich zu behandeln.
- 9.4.** Sämtliche mit den Geistigen Eigentumsrechten des Verkäufers verbundenen Informationen sind vom Käufer als streng vertraulich zu behandeln, einschließlich der in den Zeichnungen und Dokumenten enthaltenen Informationen, die dem Käufer gegebenenfalls zur Verfügung gestellt werden. Dementsprechend verpflichtet sich der Käufer, besagte Informationen weder willentlich noch anderweitig an Dritte weiterzugeben und sie zudem nur für den Erhalt der Leistungen und die Verwendung der Liefergegenstände im Unternehmen des Käufers zu verwenden. Dem Käufer wird nicht das Recht eingeräumt, selbst oder durch einen von ihm benannten Dritten Ersatzteile herzustellen oder herstellen zu lassen. Die Bestimmungen für die Nutzung von Softwareprodukten und Datenbanken sind in den jeweils beiliegenden Lizenzbedingungen aufgeführt. Bezüglich der Technologie Dritter, wie z.B. in die Liefergegenstände integrierte Softwareelemente (das „**Programm**“), wird dem Käufer jedoch das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und dauerhafte Nutzungsrecht am Programm ausschließlich zum Zweck der Verwendung der Liefergegenstände eingeräumt. Der Käufer verpflichtet sich, die dahingehenden Bestimmungen des Kostenvoranschlags einzuhalten sowie insbesondere die Bestimmungen der Gebrauchsanweisungen für das Programm bzw. die Technologie des Verkäufers, sofern diese Teile der Liefergegenstände enthalten. Dementsprechend verpflichtet sich der Käufer, den Quellcode des Programms oder der Geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers nicht zu vervielfältigen, nachzubilden, zu dekompileieren, rückzuentwickeln (sofern dieser nicht öffentlich verfügbar ist), zu disassemblieren oder sich anderweitig um die Wiederherstellung desselben zu bemühen. Der Käufer stellt den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Schadensersatzansprüchen aus einer Verletzung der vorstehenden Pflichten des Käufers, frei, sofern den Käufer hierfür ein Verschulden trifft.
- 9.5.** Der Käufer wird den Verkäufer auf Verlangen vollumfänglich von sämtlichen Verbindlichkeiten (einschließlich Steuerverbindlichkeiten), direkten, indirekten und Folgeschäden, Schadensersatzansprüchen, Klagen, Verfahren und Rechtskosten (auf Grundlage einer Haftungsfreistellung), Urteilen sowie Kosten (einschließlich Durchsetzungskosten) und Auslagen, die dem Verkäufer gleich in welcher Form als direkte oder indirekte Folge aus oder in Verbindung mit einer Pflichtverletzung oder Nichterfüllung des Käufers, einem Mangel oder der verspäteten oder fahrlässigen Erfüllung von Pflichten des Käufers gemäß dieser Ziffer 9 entstehen bzw. beim Verkäufer auftreten, freistellen und ihn dahingehend schadlos halten, sofern den Käufer hierfür ein Verschulden trifft.

10. GEWÄHRLEISTUNG

Diese Ziffer 10 gilt nicht für reine Dienstverträge oder dienstvertragliche Elemente.

- 10.1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Leistungen den Spezifikationen entsprechen. Sofern nicht anderweitig in den Spezifikationen beschrieben, beträgt die Gewährleistungspflicht ein (1) Jahr ab Lieferung oder Abnahme der Leistungen.
- 10.2. Mängel sind schriftlich anzuzeigen einschließlich einer verständlichen Beschreibung des aufgetretenen Fehlers. Die Mängelrüge soll die Nachvollziehbarkeit des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Käufers bleiben unberührt.
- 10.3. Der Verkäufer behebt den Mangel im Rahmen seiner gesetzlichen Pflichten.
- 10.4. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die auf eine unsachgemäße Nutzung oder einen unsachgemäßen Betrieb durch den Käufer zurückzuführen sind.

11. EXPORTKONTROLLE

- 11.1. Die vom Verkäufer gemäß diesem Vertrag bereitgestellten Leistungen können Bauteile und/oder Technologien aus den Vereinigten Staaten von Amerika (USA), der Europäischen Union (EU) und/oder sonstigen Ländern enthalten. Der Käufer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Lieferung, Abtretung bzw. Nutzung der Liefergegenstände vollumfänglich den Bestimmungen der jeweils anwendbaren Ausfuhrkontrollgesetze und/oder -vorschriften der USA und der EU bzw. sonstiger nationaler und internationaler Ausfuhrkontrollgesetze und/oder -vorschriften entsprechen müssen.
 - 11.2. Sofern nicht von den zuständigen Behörden gültige Ausfuhrgenehmigungen und die entsprechende Zustimmung des Verkäufers eingeholt wurden, dürfen die Liefergegenstände nicht (i) in Länder bzw. an Personen (einschließlich natürlicher Personen, Konzerne bzw. juristischen Personen) ausgeführt bzw. wiedereingeführt werden, die gemäß den geltenden Ausfuhrkontrollgesetzen und/oder -vorschriften Beschränkungen unterliegen, oder (ii) zu Zwecken und in Bereichen verwendet werden, die gemäß den geltenden Ausfuhrkontrollgesetzen und/oder -vorschriften Beschränkungen unterliegen. Der Käufer verpflichtet sich zudem, die Leistungen weder direkt noch indirekt für Raketensysteme oder unbemannte Flugkörper oder Trägersysteme für Kernwaffen zu nutzen oder diese für die Konzipierung, Entwicklung, Produktion oder Nutzung von Waffen zu verwenden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, chemische, biologische und Kernwaffen.
 - 11.3. Wenn erforderliche bzw. empfohlene Lizenzen, Zulassungen oder Genehmigungen nicht eingeholt werden, unabhängig davon, ob aufgrund der Untätigkeit einer zuständigen Behörde oder aus sonstigen Gründen, oder wenn solche Lizenzen, Zulassungen oder Genehmigungen abgelehnt oder widerrufen werden oder wenn dem Verkäufer die Annahme eines Auftrags aufgrund der geltenden Ausfuhrkontrollgesetze und/oder -vorschriften verboten wäre bzw. wenn die Ausführung des Auftrags den Verkäufer nach Ermessen des Verkäufers einem Haftungsrisiko gemäß den Ausfuhrkontrollgesetzen und/oder -vorschriften aussetzen würde, hat der Verkäufer ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag.
12. Die Pflichten aus dieser Ziffer 11 gelten in Bezug auf Sanktionen nur, wenn sich diese Sanktionsmaßnahmen gegen Staaten richten, gegen die auch (i) der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, (2) der Rat der Europäischen Union im Rahmen des Kapitels 2 des Vertrags über die Europäische Union oder (3) die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen hat.
- ### UMWELTAUFLAGEN

Die Partei, in deren Verantwortungsbereich sich der aus der Ausrüstung resultierende Abfall befindet, ist für die Beseitigung und Entsorgung desselben verantwortlich bzw. hat dafür zu sorgen, dass er entsprechend beseitigt oder entsorgt wird. Hinsichtlich von gewerblichen elektrischen und elektronischen Geräten („**EEG**“), die in den Geltungsbereich der am 13. August 2012 in Kraft getretenen EU-Richtlinie 2012/19/EG und der EU-Richtlinie 2006/66/EG vom 06. September 2006 sowie der daraus resultierenden Umsetzungsverordnung fallen, geht die durch den Verkauf von EEG entstandene organisatorische und finanzielle Verantwortung für die Beseitigung und Verwertung von Abfall auf den unmittelbaren Käufer über, der diese annimmt. Der unmittelbare Käufer verpflichtet sich zum einen, die Verantwortung für die Abholung und Beseitigung des Abfalls zu übernehmen, der durch die kaufvertragsgegenständlichen EEG entstanden ist, und zum anderen, für deren Verwertung und

Recycling. Sollte der Käufer diesen Pflichten nicht nachkommen, kann dies u.a. zu strafrechtlichen Sanktionen führen, die von jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Union festgesetzt sind.

13. DATENSCHUTZ

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Daten des Käufers für seine eigenen Zwecke gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern und zu verarbeiten. Der Käufer und seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Bevollmächtigten werden alle Informationen und Daten mit Bezug auf den Verkäufer und den Vertrag sicher verwahren unter vollumfänglicher Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze.

14. BETRIEBSÜBERGANG

14.1. Die Parteien nehmen hiermit zustimmend zur Kenntnis, dass die Beauftragung des Verkäufers mit der Erbringung der Leistungen keinen Betriebsübergang gemäß den Übergangsvorschriften darstellt

14.2. Sollte bei Vertragsbeginn befunden werden, dass die Übergangsvorschriften ungeachtet Ziffer 14.1 dennoch Anwendung finden, gilt Folgendes:

- (a)** Der Käufer wird dem Verkäufer die Beträge etwaiger Abfindungen erstatten, die der Verkäufer gegebenenfalls an die Mitarbeiter des Käufers bezahlt; und
- (b)** der Käufer stellt den Verkäufer hiermit von sämtlichen Kosten, Verlusten, Klagen, Forderungen, Schadensersatzansprüchen, Verfahren, Bußgeldern, Strafen, Schiedssprüchen, Verbindlichkeiten, Rechts- und sonstige Beratungskosten und Ausgaben frei, die direkt in Zusammenhang mit bzw. aufgrund von Ansprüchen oder Forderungen entstehen, die
 - (i)** aus einer Handlung oder Unterlassung in Bezug auf Mitarbeiter des Käufers resultieren, welche kraft der Übergangsvorschriften als vom Verkäufer erfolgt gelten, soweit nicht anderweitig in obiger Ziffer 14.2(a) festgelegt; und
 - (ii)** aus der Behauptung eines Beschäftigten des Käufers resultieren, der nicht in die Definition von „Mitarbeiter des Käufers“ fällt, dass er kraft der Übergangsvorschriften ein Beschäftigter des Verkäufers geworden ist oder Rechte gegenüber dem Verkäufer gelten machen kann;

wobei diese Kosten, Ansprüche, Ausgaben und Verbindlichkeiten nicht erstattet werden müssen, wenn sie aus einer Handlung oder Unterlassung des Verkäufers resultieren.

15. HAFTUNG

15.1. Keine Bestimmung dieses Vertrags und der AVB beschränkt oder schließt eine Haftung des Verkäufers in folgenden Fällen aus:

- (a)** der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- (b)** Betrug oder arglistige Täuschung bzw. arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- (c)** Verletzung von Exportrichtlinien;
- (d)** für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;
- (e)** bei Übernahme einer Garantie; oder
- (f)** für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

15.2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).

15.3. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

16. AUSSETZUNG UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

16.1. Jede Partei kann die Erfüllung ihrer Pflichten aussetzen, sofern die jeweils andere Partei ihren eigenen Pflichten bei Fälligkeit nicht angemessen nachgekommen ist, einschließlich, aber ohne darauf beschränkt zu sein, wenn der Käufer seinen Pflichten zur Sicherung des Standorts, an dem der Verkäufer seine Dienstleistungen oder

Arbeiten durchzuführen hat, nicht nachkommt oder wenn der Käufer die Rechnungen des Verkäufers nicht bezahlt.

- 16.2.** Sofern der Vertrag aus Gründen ausgesetzt wird, die der Käufer zu vertreten hat, hat der Käufer alle dem Verkäufer angemessenerweise aufgrund einer solchen Aussetzung entstehenden Kosten und Ausgaben zu erstatten. Erstattungsfähige Kosten können folgende Kosten umfassen Bearbeitungs-, Versicherungs- und Arbeitskosten, finanzielle Kosten und Bankgebühren, die dem Verkäufer und seinen Unterauftragnehmern im Rahmen der Gültigkeitsverlängerung der Bankbürgschaften entstehen, sowie alle durch verlängerte Lieferzeiten entstandenen Kosten. Wenn die Erfüllung des Vertrags für mehr als neunzig (90) Tage aus welchem Grund auch immer ausgesetzt wird, ist der Verkäufer, unbeschadet anderer möglicher Ansprüche und unter Erstattung oben genannter Kosten, dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder, falls der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis ist, diesen außerordentlich kündigen..Sofern der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag zum Fälligkeitsdatum nicht nachkommt oder Eingangsdaten nicht liefert oder vom Verkäufer bereitgestellte Liefergegenstände nicht validiert, kann der Verkäufer von dem Vertrag nach Übermittlung einer schriftlichen Aufforderung zur Leistungserbringung nach Ablauf der gesetzten, angemessenen Frist zurücktreten oder, falls der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis ist und sofern es sich bei dem Unterlassen um einen wichtigen Grund handelt, diesen außerordentlich kündigen, wenn der Käufer der Aufforderung nicht nachkommt. Jede Partei ist dazu berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern die jeweils andere Partei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht nachkommt und die Verletzung auch innerhalb der durch die andere Partei gesetzten, angemessenen Frist fortbesteht oder, falls der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis ist und sofern es sich bei dem Unterlassen um einen wichtigen Grund handelt, diesen mit außerordentlich kündigen. Die Bestimmungen zu Vertraulichkeit, geistigem Eigentum und Haftung bestehen auch nach der Kündigung bzw. dem Rücktritt fort und zwar unabhängig vom Grund der Kündigung oder des Rücktritts.
- 16.3.** Der Verkäufer kann von diesem Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer kündigen bzw. von diesem zurücktreten, falls der Käufer:
- (a) einen Zwangsverwalter, Insolvenzverwalter oder vorläufiger Liquidator bestellen lassen musste;
 - (b) eine Mitteilung über die Absicht, einen Insolvenzverwalter zu bestellen, erhält;
 - (c) einen Beschluss für seine Auflösung gefasst hat (es sei denn, dies geschieht, um eine solvente Umstrukturierung zu ermöglichen);
 - (d) ein Gericht die Auflösung des Käufers anordnet;
 - (e) einen Vergleich oder eine andere Vereinbarung mit seinen Gläubigern schließt (soweit sich dies nicht auf eine solvente Umstrukturierung bezieht);
 - (f) seine gesamte Geschäftstätigkeit oder wesentliche Teile davon unterbricht oder einstellt oder zu unterbrechen oder einzustellen droht; oder
 - (g) Schritten oder Maßnahmen im Zusammenhang mit einem dieser Verfahren unterworfen ist, und der Käufer den Verkäufer unverzüglich nach Eintritt eines solchen Ereignisses oder Umstands informiert; oder
 - (h) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers eintritt oder eine solche einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag gefährdet ist.
- 16.4.** Zusätzlich zu den Rechten des Verkäufers gemäß Ziffer 6.8 und unbeschadet der sonstigen Rechte oder Ansprüche des Verkäufers, kann der Verkäufer die Erbringung der Leistungen gemäß diesem Vertrag oder einem anderen Vertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer aussetzen, wenn beim Käufer eine der in Ziffer 16.3 genannten Ereignisse eintritt oder der Verkäufer begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass beim Käufer eines dieser Ereignisse eintreten wird.
- 16.5.** Nach Beendigung des Vertrags:
- (a) bleiben sämtliche Bestimmungen, die nach Beendigung ausdrücklich oder stillschweigend wirksam bleiben sollen, weiterhin in Kraft; und
 - (b) enden sämtliche anderen Rechte und Pflichten unverzüglich unbeschadet etwaiger Rechte, Pflichten, Ansprüche (einschließlich Schadensersatzansprüche bei Vertragsverletzung) und Verbindlichkeiten, die

vor Beendigung des Vertrags entstanden sind.

- 16.6.** Innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Beendigungszeitpunkt des Vertrags wird jede Partei:
- (a)** der jeweils anderen Partei sämtliche Vertrauliche Informationen (einschließlich sämtlicher Kopien und Auszüge) sowie sämtliches weiteres Eigentum (ob materiell oder immateriell) der jeweils anderen Partei, das sich in ihrem Besitz oder in ihrer Kontrolle befindet, zurückgeben; und
 - (b)** die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei nicht mehr nutzen;
- wobei jede Partei die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zurückbehalten darf, die sie zurückbehalten muss, um anwendbare Gesetze einzuhalten oder zu Versicherungs-, Buchhaltungs- und Steuerzwecken. Ziffer 18 gilt für zurückbehaltene Vertrauliche Informationen fort.

17. BESTECHUNG UND KORRUPTION

- 17.1.** Der Käufer erkennt an, dass der Verkäufer sich dem Ziel verschrieben hat, im Rahmen seiner geschäftlichen Aktivitäten sämtliche Risiken in Bezug auf Bestechung und Korruption, Einflussnahme, Geldwäsche und Steuerhinterziehung oder die Ermöglichung solcher Handlungen auszuschließen. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich über sämtliche vermutete oder ihm bekannte Verletzungen der Anti-Korruptionsgesetze zu informieren. Der Käufer kann diesen Hinweis über seinen Ansprechpartner oder über unsere globale Hotline (Trust Line) einreichen: <https://secure.ethicspoint.eu/domain/media/de/gui/104677/index.html>.
- 17.2.** Keiner der Beschäftigten, wirtschaftlichen Eigentümer oder Gesellschafter des Käufers und keine andere Person, die in die Erfüllung des Vertrags involviert ist oder daraus Nutzen ziehen wird oder einen Anteil am Käufer hält:
- (a)** ist eine Amtsperson, ein Verwaltungs- oder Regierungsbeamter;
 - (b)** ist ein Vertreter oder Angestellter des Verkäufers oder eines seiner verbundenen Unternehmen;
 - (c)** ist verurteilt worden oder anderweitig einer verwaltungsrechtlichen Sanktion oder Strafe ausgesetzt aufgrund einer Straftat wie Betrug, Bestechung, Korruption, unerlaubte Einflussnahme, Geldwäsche oder einer anderen strafbaren Handlung, bei der Unehrllichkeit Teil des Tatbestands ist. Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich darüber informieren, sofern diese Personen Gegenstand einer Ermittlung im Rahmen dieser Straftaten sind.
- 17.3.** Der Käufer verpflichtet sich gegenüber dem Verkäufer, dass er weder alleine noch in Verbindung mit einer anderen Person, ob direkt oder indirekt, eine Zahlung anbietet, anweist, macht oder verspricht, eine Zahlung anzuweisen oder zu machen, oder eine Zahlung autorisiert oder Geld, Geschenke, unzulässige Vorteile oder Wertgegenstände an Beschäftigte, Vertreter oder Bevollmächtigte des Verkäufers weitergibt.

18. GEHEIMHALTUNG

- 18.1.** Jede Partei behält das Eigentum an ihren Vertraulichen Informationen.
- 18.2.** Beide Parteien erklären, dass sie (i) die Vertraulichen Informationen der anderen Partei in gleicher Weise schützen werden, wie ihre eigenen geschützten und vertraulichen Materialien, jedoch mindestens mit angemessener Sorgfalt; (ii) die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei nur in Bezug auf die Aufträge nutzen.
- 18.3.** Nach Beendigung des Vertrags oder des jeweiligen Auftrags oder auf schriftliche Anfrage der offenlegenden Partei, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt, ist der Empfänger nach Wahl der offenlegenden Partei verpflichtet, die von der offenlegenden Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen zurückzugeben oder zu vernichten.
- 18.4.** Mit Ausnahme ihrer Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Vertreter, die für die Zwecke dieses Vertrags Kenntnis haben müssen, darf keine Partei gegenüber einer anderen Person die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei offenlegen, es sei denn, die Vertraulichen Informationen dürfen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen offengelegt werden.
- 18.5.** Soweit keine anderweitigen Bestimmungen im Auftrag festgelegt sind, bleiben diese Vertraulichkeitspflichten:

- (a) in Bezug auf sämtliche Vertraulichen Informationen, die keine Betriebsgeheimnisse sind, für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab der Beendigung des jeweiligen Auftrags oder dieses Vertrags bestehen, je nachdem welches Ereignis früher eintritt; und
- (b) in Bezug auf sämtliche Betriebsgeheimnisse für einen unbegrenzten Zeitraum bestehen.

19. HÖHERE GEWALT

- 19.1. Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen des Käufers haftet keine Partei für Verzögerungen, die aufgrund von Umständen außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle entstehen oder durch Ereignisse ausgelöst werden, die auf dem Gelände oder im Betrieb des Verkäufers oder seiner Unterauftragnehmer oder Lieferanten geschehen oder dieses/diesen betreffen und welche die Organisation oder die Geschäftsaktivitäten des Unternehmens stören, und welche die jeweilige Partei nicht zu vertreten hat („**Höhere Gewalt**“), vorausgesetzt, dass die jeweils andere Partei so früh wie möglich über diesen Umstand informiert wird. Höhere Gewalt umfasst, ohne hierauf beschränkt zu sein, Naturkatastrophen, Aussperrungen, Streik, Krankheit, Epidemien, Pandemien, Krieg, Aufstände, Ausschreitungen, zivile Unruhen, terroristische Handlungen oder Bedrohungen, Embargos, Blitzschlag, Erdbeben, Feuer, Flut, Sturm oder extreme Wetterbedingungen, Diebstahl, böswillige Beschädigung, Arbeitsstreitigkeiten (betreffend die Belegschaft einer Partei und/oder einer anderen Person), Betriebsstörungen oder Werks- oder Maschinenausfälle oder Maschinenunfälle, Ausschussteile im Herstellungsprozess, Unterbrechung oder Verzögerung des Transports oder der Beschaffung von Rohmaterialien, Energie oder Bauteilen oder sonstige Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers oder seiner Unterauftragnehmer und/oder Lieferanten liegen oder andere Folgen, die im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU stehen.
- 19.2. Sämtliche solche Umstände Höherer Gewalt, die die Vertragserfüllung verhindern, berechtigen die an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehinderten Partei dazu, die Frist für den Abschluss der Leistungen um die Dauer der durch das Ereignis Höherer Gewalt verursachten Verzögerung oder um einen jeweils von den Parteien schriftlich vereinbarten anderen Zeitraum zu verlängern.
- 19.3. Der Käufer erkennt an, dass die Leistungen in Gebieten erbracht werden, die bereits von der weit verbreiteten COVID-19-Epidemie/Pandemie betroffen sind bzw. betroffen sein werden, und diese Situation dazu führen kann, dass die Kapazitäten des Verkäufers (oder seiner Unterauftragnehmer) zur Wartung der Ausrüstung unterbrochen, behindert oder verzögert werden, unabhängig davon, ob diese Unterbrechung, Behinderung oder Verzögerung auf Maßnahmen zurückzuführen sind, die durch Behörden angeordnet wurden oder freiwillig vom Verkäufer (oder seinen Unterauftragnehmern) als Präventiv- oder Abhilfemaßnahmen umgesetzt wurden, um die Beschäftigten des Verkäufers (oder seiner Unterauftragnehmer) keinem gefährlichen Ansteckungsrisiko auszusetzen. Der Käufer erkennt daher an, dass diese Umstände als Ereignisse Höherer Gewalt gelten und Gründe für eine entschuld bare Verzögerung darstellen. Sofern den Verkäufer bei der Umsetzung der Maßnahmen kein Verschulden trifft, können Vertragsstrafen, Strafen wegen Verzugs, pauschalierter oder anderweitiger Schadenersatz nicht geltend gemacht werden oder Kündigung aufgrund von Verzugs nicht ausgesprochen werden.

20. ABTRETUNG

Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag abzutreten, zu übertragen, zu belasten, untervergeben, zu delegieren, einem Treuhandverhältnis zu unterwerfen, und anderweitig über diese zu verfügen. Dies gilt nicht für Zahlungsansprüche.

21. ÄNDERUNGEN

Änderungen des Vertrags sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien (oder deren bevollmächtigten Vertretern) unterzeichnet werden.

22. GESAMTE VEREINBARUNG

Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen, Zusagen, Gewährleistungen, Zusicherungen und Übereinkünfte zwischen ihnen, ob schriftlich oder mündlich, in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrags.

23. VERZICHT

Die Nichtausübung oder die verzögerte Ausübung eines Rechts oder Anspruchs aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag stellt weder einen Verzicht auf dieses Recht oder diesen Anspruch oder ein anderes Recht oder einen anderen Anspruch dar noch wird dadurch die künftige Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Anspruchs verhindert oder beschränkt; ebenso wenig verhindert oder beschränkt die einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Anspruchs die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Anspruchs. Der Verzicht auf Rechte und Ansprüche bzw. die Geltendmachung von Ansprüchen wegen eines Verstoßes oder einer Nichterfüllung ist nur wirksam, wenn dieser schriftlich erfolgt und von der den Verzicht ausübenden Partei unterschrieben ist; außerdem ist ein Verzicht nur unter den Umständen und für den Zweck wirksam, unter denen bzw. für den er erfolgt ist, und stellt keinen Verzicht auf andere Rechte oder Ansprüche bzw. eine anderweitige Geltendmachung von Ansprüchen wegen eines Verstoßes oder einer Nichterfüllung dar.

24. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser ASB (einschließlich der in Ziffer 15 vereinbarten Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen) von einem Gericht oder einer zuständigen Stelle oder Behörde für rechtswidrig, unrechtmäßig, ungültig oder undurchsetzbar befunden werden, so gilt diese Bestimmung als von den ASB abgetrennt und die restlichen ASB bleiben davon unberührt und vollständig wirksam und in Kraft.

25. PRESSEMITTEILUNGEN

Keine Partei ist berechtigt, Pressemitteilungen in Bezug auf die Tätigkeit des Verkäufers ohne die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei zu veröffentlichen. Unbeschadet des Vorstehenden, darf der Verkäufer die Identität des Käufers als Kunde des Verkäufers preisgeben, den Namen und das Logo des Käufers verwenden sowie die Vergabe des Auftrags bekanntgeben. Der Verkäufer darf die Art der Leistungen in verkäuferseitigen Werbematerialien, Präsentationen, Fallstudien, Informationen über seine Qualifikation oder in Angeboten an bestehende oder zukünftige Kunden grundsätzlich beschreiben.

26. KEINE GESELLSCHAFT UND KEIN (HANDELS)VERTRETERVERHÄLTNIS

26.1. Keine Bestimmung dieser ASB und keine von den Parteien in Zusammenhang mit diesem Vertrag getroffene Maßnahme stellt die Gründung einer Gesellschaft oder eines Joint Venture oder eines Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien dar oder berechtigt eine Partei, als (Handels)Vertreter bzw. im Namen oder im Auftrag der jeweils anderen Partei zu handeln oder die jeweils andere Partei in irgendeiner Weise zu binden oder anzugeben, dazu berechtigt zu sein.

26.2. Der Verkäufer erfüllt die Leistungen als unabhängiger Auftragnehmer und nicht als Mitarbeiter des Käufers, und kein Belegschaftsmitglied des Verkäufers ist dazu berechtigt, Vergütungen, Leistungen oder andere Zuwendungen vom Käufer zu erhalten, die typisch für ein Arbeitsverhältnis sind. Der Verkäufer ist für sämtliche Steuern und andere Kosten verantwortlich, die aus dem Arbeitsverhältnis oder einem unabhängigen Auftragnehmerverhältnis zwischen dem Verkäufer und seiner Belegschaft oder der Bereitstellung der Leistungen aus diesem Vertrag an den Käufer durch diese Belegschaft entstehen.

26.3. Zu jeder Zeit und unbeschadet etwaiger entgegenstehender Bestimmungen in diesem Vertrag oder einem Auftrag, behält der Verkäufer die vollständige Kontrolle über die Methoden, Angaben, Angestellten oder anderweitig zur Durchführung der Leistungen eingesetzten Personen oder andere Mittel zur Erfüllung seiner Pflichten aus einem Auftrag und kann die Zusammenstellung eines für die Erfüllung der Leistungen eingesetzten Teams oder andere organisatorische Maßnahmen zur Erfüllung seiner Pflichten ändern.

27. RECHTE UND ANSPRÜCHE

Die Rechte und Ansprüche des Verkäufers aus diesen ASB gelten zusätzlich zu und nicht unter Ausschluss der gesetzlich eingeräumten Rechte und Ansprüche.

28. MITTEILUNGEN

28.1. Sämtliche Mitteilungen oder sonstige Benachrichtigungen an die Parteien gemäß oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag müssen der jeweils anderen Partei in schriftlicher Form (einschließlich Email außer für

Kündigungen) entweder persönlich, per Post oder durch einen anderen Service mit gewöhnlicher Zustellung spätestens am nächsten Werktag zugestellt werden bzw. im Fall von Email mit Empfangsbestätigung, und zwar an ihrem eingetragenen Sitz im Falle einer Gesellschaft oder an ihrem Hauptgeschäftsort in allen anderen Fällen.

28.2. Diese Ziffer gilt nicht in Bezug auf die Zustellung von Protokollen oder anderen Dokumenten im Rahmen von Gerichtsverfahren bzw. etwaigen anderen Verfahren zur Streitbeilegung.

29. RECHTE DRITTER

Die Parteien beabsichtigen nicht, dass Bedingungen oder Bestimmungen dieses Vertrags Rechte Dritter begründen.

30. ANWENDBARES RECHT - STREITIGKEITEN

30.1. Der Vertrag, für den diese ASB gelten, unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf von 1980 („CISG“).

30.2. Für alle Streitigkeiten, die sich auf vom Verkäufer unterbreitete Angebote oder abgeschlossene Kaufverträge beziehen und die keiner außergerichtlichen Regelung zugeführt werden können, sind die Gerichte am Sitz des Verkäufers ausschließlich zuständig; dies gilt auch bei Eilverfahren, der Einbeziehung von Dritten oder Verfahren gegen mehrere Beklagte.